

Beitragsordnung BSV Baesweiler e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Freistellung der Ehrenmitglieder von Beiträgen beschließen. Die Abstimmung muss einstimmig sein.

§ 3 Beiträge

- (1) Einzelmitgliedschaften

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe quartalsweise in EUR	Beitragshöhe jährlich in EUR
01	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren	16,50	60,-
02	Erwachsene ab 18 Jahren	33,-	120,-
03	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten	26,40	96,-
04	fördernde Mitglieder	10,-	40,-

- (2) Familienmitgliedschaften

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe quartalsweise in EUR	Beitragshöhe jährlich in EUR
F1	Familienmitgliedschaft aktiv (bis zu 2 Erwachsene aktiv und 1 Kind aktiv)	66,-	240,-
F2	Familienmitgliedschaft inaktiv (bis zu 2 Erwachsene inaktiv und 1 Kind aktiv)	33,-	120,-
F3	jedes weitere Kind für Klasse F1 oder F2	9,90	36,-

- (3) Die festgesetzten Beträge werden jährlich zum 01. Juli eines Jahres oder quartalsweise jeweils zum 01. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Die Zahlungsweise ist im Aufnahmegesuch zu vermerken. Die Termine können jederzeit von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (4) Findet der Beitritt nicht im Abrechnungsmonat des jeweiligen Abrechnungszeitraum statt, werden nur die übrigen Monate bis zur nächsten Abrechnung berechnet.
- (5) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (6) Die Beitragsform ist auf der Anmeldung zu vermerken.
- (7) Die ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 03 muss mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (8) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 03. Außerdem werden diese jährlich zum 01. Dezember erneut abgefragt.
- (9) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat hierzu bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (10) Ist bei Einzug das Konto nicht ausreichend gedeckt, fällt eine Bearbeitungsgebühr von 5,-€ an. Der entsprechende Mitgliedsbeitrag und die Bearbeitungsgebühr sind binnen 5 Tagen nach Aufforderung auf das Konto des Vereins zu überweisen (DE54 3905 0000 1073 9525 72, Sparkasse Aachen).
- (11) Fällt der Einzugstag nach §3 Abs.1 nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (12) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 4 Gebühren

- (1) Bei Vereinsbeitritt fällt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5€ an. Sie ist unabhängig von der Beitragsklasse.
- (2) Für zusätzliche Angebote (Trainingslager usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

- (3) Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinsaustritt

Vor Austritt gezahlte Beiträge werden nicht, auch nicht anteilmäßig, zurückgezahlt.